

REISEVEREINBARUNG

Die folgenden Personen

1. _____ 2. _____ 3. _____ 4. _____
5. _____ 6. _____ 7. _____ 8. _____

vereinbaren eine Charterreise in der Zeit vom _____ bis zum _____ auf der Charter-Yacht vom Typ _____ mit Ausgangshafen _____. Die voraussichtliche Charterrate wird _____€, die kostenpflichtigen Extras _____€, die beim Vercharterer zu hinterlegende Kautionsversicherung _____€, die Selbstbeteiligung im Schadensfall _____€ betragen. (Die Selbstbeteiligung ist durch eine Kautionsversicherung abgedeckt.)

Für die oben angeführte Charterreise erkennen die Unterzeichner dieser Vereinbarung folgende Einzelregelungen vorbehaltlos und unwiderruflich als für sie verbindlich an.

1. Chartervertrag

Der zwischen Herrn _____ – Charterer – und der _____ – Vercharterer – zu schließende Chartervertrag ist Grundlage dieser Vereinbarung. Die Regelungen des Chartervertrags-Entwurfs sind jedem Unterzeichner bekannt und werden von ihm gebilligt.

2. Kosten

Die Unterzeichner tragen sämtliche Kosten der Charterreise zu gleichen Teilen. Zu den Kosten zählen insbesondere die Charterrate, die Kautionsversicherung, die Kosten für zusätzliche Charterausrüstung, Verpflegung und Getränke an Bord, Kosten für die Betriebsstoffe der Maschine, Hafengelder usw. Endreinigung und Reparaturen am Charterboot, soweit dies Angelegenheit des Charterers ist.

Zu den Kosten rechnen auch die Kosten, die sich aus Rücktritt vom Chartervertrag, Verletzung von Vertragspflichten, Verstöße gegen öffentlich rechtliche Regelungen, verspäteter Rückgabe oder im Schadensfall ergeben, soweit keine Versicherung eintritt oder ein Schaden nicht vorsätzlich von einem Mitsegler verursacht wurde.

Die Kosten einer Reise-Rücktrittsversicherung, Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sie werden gegebenenfalls von jedem der Unterzeichner selbst getragen.

3. Zahlungen

Jeder Unterzeichner verpflichtet sich, die auf ihn entfallenden Anteile der im Chartervertrag genannten Kosten spätestens sechs Tage vor den dort vereinbarten Terminen auf folgendes Konto Nr. _____ bei der Bank _____, Blz: _____, oder in bar zu zahlen. Die geleisteten Zahlungen werden vom Charterer/Zahlmeister Herrn _____ verwaltet.

Jeder Unterzeichner verpflichtet sich weiter, am Tage des Reiseantritts eine Vorauszahlung in noch festzulegender Höhe bar in die Bordkasse zu zahlen und während der Reise gegebenenfalls weitere Zahlungen an die Bordkasse zu leisten. Tritt ein Mitunterzeichner die Reise nicht an oder scheidet er – gleich aus welchem Grunde und ob aus eigenem Willen – während der Reise aus, entbindet ihn dies nicht von der anteiligen Zahlung der an den Vercharterer zu zahlenden Charterrate und der Charter-Nebenkosten der gesamten Reise, der bis zu seinem Ausscheiden angefallenen anteiligen sonstigen Kosten sowie der mit seinem Ausscheiden im Zusammenhang stehenden Kosten; dies gilt nicht, soweit sämtliche übrigen Unterzeichner dieser Vereinbarung ausdrücklich auf derartige Zahlungen verzichten.

Der Charterer/Zahlmeister wird die nach der Abrechnung durch den Vercharterer verbleibende Kautionsversicherung anteilig und unverzüglich an die Unterzeichner überweisen/auszahlen, die Unterzeichner werden eventuell Nachforderungen des Vercharterers anteilig dem Charterer nach Rechnungsstellung unverzüglich erstatten.

4. Schiffsführer

Zum Schiffsführer wird Herr _____ bestimmt.

Der Schiffsführer versichert, dass er die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse, Qualifikationen und amtlichen Nachweise besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor jederzeit sicher zu führen.

Der Schiffsführer unterweist die Teilnehmer der Reise in Mann-über-Bord-Manöver unter Segel und unter Motor und in der Bedienung aller für die Sicherheit der Yacht und ihrer Einrichtungen wichtigen Einrichtungen, insbesondere in die Handhabung der Rettungs- und Seenotmittel. Er macht sie darüber hinaus mit den unvermeidbaren, wassersportspezifischen Gefahren wie z. B. Überbordfallen, schlagende Bäume etc. bekannt.

Der Schiffsführer ist berechtigt, die für die Sicherheit des Fahrzeugs notwendigen Anordnungen zu erteilen und mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln durchzusetzen. Dies schließt auch den Ausschluss einzelner Mitreisenden von der Weiterfahrt ein, sofern deren weitere Anwesenheit an Bord geeignet ist, die sichere Fortführung der Reise zu gefährden.

Ist der Schiffsführer an der Ausübung seiner Funktion gehindert, wird er durch

_____ / _____

und in dieser Reihenfolge vertreten.

5. Pflichten jedes Mitreisenden

Die Anordnungen des Schiffsführers nach Nr. 4 werden von jedem Mitreisenden befolgt. Jeder Mitreisende ist unbeschadet der Verantwortung des Schiffsführers selbst für seine persönliche Sicherheit verantwortlich. Er trägt an Deck bei Bedarf, spätestens aber ab 5 Bft Windstärke oder nach Anordnung des Schiffsführers Rettungsweste und Sicherungsleine. Jeder Mitreisende informiert den Schiffsführer bzw. den jeweiligen Wachführer bei unklaren Situationen oder besonderen Vorkommnissen. Jedem Mitreisenden ist bekannt, dass die Nichtbefolgung von Anordnungen des Schiffsführers straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6. Haftungsausschluss

Jeder Mitreisende nimmt auf eigenes Risiko an der Reise teil und verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden, seien sie materieller oder immaterieller Art, gegen den Schiffsführer, die anderen Mitreisenden und den Eigner, sofern dieser Mitsegler ist. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde und soweit keine Versicherung eintritt. Schließen sämtliche Reisetilnehmer eine ergänzende individuelle Haftungsvereinbarung, so gilt diese.

7. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

Streitigkeiten regeln sich nach deutschem Recht.

_____, d.